

Regierungsrat

Rathaus/Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Berufsbildung und
Technologie (BBT)
Leistungsbereich Fachhochschulen
Effingerstr. 27
3003 Bern

14. Juni 2005

**Erlass und Anpassung der Ausführungserlasse zum teilrevidierten Fachhochschul-gesetz;
Stellungnahme im Rahmen der Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die gebotene Möglichkeit, uns im Rahmen der Anhörung zur Teilrevision der Ausführungserlasse zum teilrevidierten Fachhochschulgesetz zu äussern, und nehmen folgendermassen Stellung:

Allgemeine Bemerkungen:

Für die Aufbauphase der Fachhochschulen mit dem damit verbundenen Konzentrationsprozess war die relativ enge Führung der Fachhochschulen durch die Bundesbehörde vertretbar. Nachdem diese Phase weitgehend abgeschlossen ist, muss den Fachhochschulen der diesem Schultyp adäquate und notwendige Handlungsspielraum gewährt werden. Die jetzige Regelungsdichte engt die Fachhochschulen zu stark ein und verschafft ihnen auf dem Bildungsmarkt, insbesondere auch im Wettbewerb mit den Universitäten, Nachteile.

Zu den einzelnen Verordnungen:

Verordnung über Aufbau und Führung von Fachhochschulen (Fachhochschulverordnung FHV)

Art. 6: Auf diese Bestimmung (Weiterbildungsveranstaltungen müssen sich klar von Diplomstudien unterscheiden) ist zu verzichten, dies aus verschiedenen Gründen. Die inhaltliche Ausgestaltung von Weiterbildungsangeboten soll Sache der Hochschulen sein, die sich dabei insbesondere nach den Bedürfnissen des Marktes richten sollen. Eine Regelung durch den Bund ist umso weniger angezeigt, als sich dieser ab 2007 von der Subventionierung der Weiterbildungsangebote an Fachhochschulen zurückziehen will. Ausserdem wird mit der Einführung von Masterstudiengängen eine neue Situation geschaffen, welche eine klare Abgrenzung von Ausbildung (inkl. konsekutive Masterstudiengänge) und Weiterbildung (inkl. Master of advanced studies) nicht mehr zulassen wird.

Übergangsbestimmungen:

A Geschützte Titel: Der Zusatz ‚Dipl.‘ wird im Entwurf nur bei einem Teil der aufgeführten FH-Titel angegeben. Er sollte konsequent verwendet werden.

C Weiterbildung: Nachdem der Bund nur noch bis Ende 2006 Beiträge an die Weiterbildungsangebote der Fachhochschulen leisten will, bitten wir Sie dringend dafür zu sorgen, dass ab dieser Frist auch an die Universitäten und die ETH keine Bundesbeiträge mehr für deren Weiterbildungsaktivitäten ausgerichtet werden. Ansonsten werden die Fachhochschulen künftig Wettbewerbsnachteile erleiden. Insbesondere die ETH bietet derzeit Weiterbildungsangebote zu Preisen an, die zum Teil weit unter den vollen Kosten liegen.

Verordnung über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels

Keine Bemerkungen.

Verordnung über die Zulassung zu Fachhochschulen

Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist nicht klar. Laut Ingress soll sie die Ausführung von Art. 5 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes sein. Dieses regelt mit Art. 5 Abs. 1 die Zulassung zu den bisher dem Regelungsbereich des Bundes unterstellten Fachbereichen und mit Abs. 2 zu dem bisher den Kantonen zugeordneten Bereich (Gesundheit, Soziales, Kunst). Bezieht sich diese Verordnung auf alle Fachbereiche oder ist der GSK-Bereich ausgeschlossen? Zu präzisieren ist ausserdem, was mit Art. 3 Abs. 1 (Ausbildungsgänge, die mit einer Berufsmaturität oder eidg. anerkannten Maturität vergleichbar sind) gemeint ist. Sind die Abschlüsse der neu geschaffenen Fachmittelschulen solchermaßen zu behandeln, oder sind es die (heute z.T. noch nicht näher bestimmten) Fachmaturitäten? Soll hier bewusst Entscheidungsspielraum für die Fachhochschulen geschaffen werden? Hierzu bitten wir um Klarstellung.

Verordnung über die Studiengänge und Titel an Fachhochschulen

Zum Anhang mit der Liste der Fachbereiche und Bachelorstudiengänge erlauben wir uns den Hinweis, dass auch im Bereich der Fachhochschul-Lehrgänge Innovationen erwünscht, ja notwendig sind. Diese Liste darf nicht dazu führen, dass Veränderungen und Ergänzungen des Studienangebotes der Fachhochschulen behindert werden. Sie muss also bei entsprechendem Bedarf (ohne ungebührlichen Aufwand) angepasst bzw. ergänzt werden können.

Verordnung über die Nachdiplomstudien an Fachhochschulen

Gemäss Art. 3 sollen Nachdiplomstudien künftig mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte (entsprechend einem Vollzeit-Studienjahr, etwa 1500–1800 Arbeitsstunden) umfassen. Bisher forderte der Bund für die Anerkennung von Nachdiplomstudien einen Minimalumfang von rund 800 Stunden. Neu sollen anerkannte Nachdiplomstudien also doppelt so umfangreich und damit auch doppelt so teuer sein wie bisher. Damit wird eine – aus Nachfragesicht absolut unnötige – generelle Verlängerung und Verteuerung von Weiterbildungsstudien erzwungen. Wir beantragen deshalb, dass neben den ‚Weiterbildungsmaster‘-Studiengängen (Master of advanced studies, mit Minimalumfang von 60 ECTS-Punkten) auch Nachdiplomstudiengänge mit bisherigem Minimalumfang als NDS anerkannt werden können. Dies entspricht unserer Einschätzung nach sowohl der Marktnachfrage als auch dem Um-

stand, dass der Weiterbildungsbereich der Fachhochschulen, inkl. Nachdiplomstudien, künftig ohne Bundesbeiträge auskommen muss.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Walter Straumann
Landammann

sig. Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber